Dritte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Halblech

Vom 04.04.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Halblech vom 19.03.2013 in der Fassung der zweiten Änderung wird wie folgt geändert:

(1) § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr (netto) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn):

Bis	2,5 m³/h	40,00 €/Jahr
Bis	6,0 m³/h	101,00 €/Jahr
Bis	10,0 m³/h	162,00 €/Jahr
Bis	15,0 m³/h	253,00 €/Jahr
Bis	25,0 m³/h	404,00 €/Jahr
Bis	40,0 m³/h	637,00 €/Jahr
Bis	60,0 m³/h	1.011,00 €/Jahr
Bis	150,0 m³/h	2.528,00 €/Jahr
Bis	250,0 m³/h	4.044,00 €/Jahr“

(2) § 9a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist im Fall einer Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang von der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Halblech zusätzlich eine jährliche Grundgebühr von 1,14 € für jedes Stück Großvieh zu entrichten.“

(3) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,73 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers“

(4) § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,73 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2023 aufgrund des Bevorratungsbeschlusses vom 20.12.2022 in Kraft.

Halblech, den 04.04.2023
Gemeinde Halblech

BAYERN · GEMEINDE HALBLECH

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

Zweite Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Halblech

Vom 03.12.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Halblech vom 19.03.2013 in der Fassung der ersten Änderung wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,65 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers"

(2) § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,65 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2019 aufgrund des Bevorratungsbeschlusses vom 18.12.2018 in Kraft.

Halblech, den 06.12.2019
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HALBLECH

Erste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Halblech

Vom 13.12.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Halblech vom 19.03.2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 0,73 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers"

(2) § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,73 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2016 aufgrund des Bevorratungsbeschlusses vom 15.12.2015 in Kraft.

Halblech, den 14.12.2016
Gemeinde Halblech

Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE HALBLECH

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Halblech (BGS/WAS) Vom 19.03.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Halblech folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
   oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1200 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1200 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes1 Satz2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs.2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs.1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	netto 1,80 €
b)	pro m² Geschossfläche	netto 4,90 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, *Stilllegung* und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr (netto) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn):

bis	2,5 m³/h	25,00 €/Jahr
bis	6,0 m³/h	62,50 €/Jahr

bis	10,0 m³/h	100,00 €/Jahr
bis	15,0 m³/h	156,25 €/Jahr
bis	25,0 m³/h	250,00 €/Jahr
bis	40,0 m³/h	393,75 €/Jahr
bis	60,0 m³/h	625,00 €/Jahr
bis	150,0 m³/h	1562,50 €/Jahr
bis	250,0 m³/h	2500,00 €/Jahr

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist im Fall einer Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang von der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Halblech zusätzlich eine jährliche Grundgebühr von 0,99 € für jedes Stück Großvieh zu entrichten.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 0,71 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,71 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *der Jahresabrechnung* des Vorjahres zu leisten. [2]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen– Auskunft zu erteilen.